**Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes**

**…**

**Evaluation und Reform des BGG**

…

**Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zum 27.07.2016**

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, mit dem das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) novelliert wurde, ist zum 27.07.2016 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden wichtige Neuregelungen im BGG hin zu mehr Barrierefreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verankert. So entspricht u.a. der Behinderungsbegriff im BGG nunmehr stärker der entsprechenden Definition in der UN-Behindertenrechtskonvention. Außerdem wird Barrierefreiheit nicht mehr nur für Neubauten des Bundes, sondern auch für dessen Bestandsbauten verlangt. Auch die Verankerung des Instruments der sog. Angemessenen Vorkehrungen – d.h. spezifische, auf den Einzelfall bezogene Maßnahmen, um einem Betroffenen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen – und die verstärkte Anwendung von Leichter Sprache sind weitere hervorzuhebende Verbesserungen, die mit dem BGG verbunden sind. Zu begrüßen ist ferner, dass mit dem Gesetz eine bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See errichtete Bundesfachstelle Barrierefreiheit – quasi als Nachfolger des bisherigen Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit – errichtet wurde, die insbesondere Behörden und Verwaltungen, aber auch die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft zum Thema Barrierefreiheit beraten und unterstützen soll. Darüber hinaus ist eine Schlichtungsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen eingerichtet worden, um Streitigkeiten nach dem BGG künftig möglichst außergerichtlich beizulegen. Schließlich wurde die finanzielle Förderung der Partizipation von Behindertenverbänden, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen, im BGG verankert (Näheres hierzu im nachfolgenden Kapitel).

Die genannten Neuregelungen im BGG sind ohne Zweifel zu begrüßen, stellen sie doch aus Sicht der Betroffenen und ihrer Verbände eine Verbesserung gegenüber der vorherigen Rechtslage dar. Insoweit hat sich der Kampf der BAG SELBSTHILFE und der vielen anderen Behindertenverbände sicherlich gelohnt. Dieser Fortschritt darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass zugleich viele Erwartungen, die seinerzeit mit der Weiterentwicklung des BGG verbunden waren, nicht erfüllt wurden. Allem voran ist es nicht zu einer Verpflichtung privater Unternehmen bzw. privater Anbieter von Waren und Dienstleistungen zur Schaffung von Barrierefreiheit gekommen. Gerade dies hätte jedoch für viele behinderte Menschen eine wirklich verbesserte Teilhabe und überdies eine vollständige Umsetzung der entsprechenden Vorgabe nach der UN-BRK bedeutet. Auch ist zu bemängeln, dass es bei vielen Neuregelungen im BGG an einer hinreichenden Verbindlichkeit mangelt.

**Förderung der Partizipation**

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) enthält neuerdings in § 19 eine Regelung, wonach der Bund im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten fördert. Eine solche finanzielle Förderung von Projekten oder bestimmten anderen Maßnahmen können Organisationen beantragen, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 BGG erfüllen. Einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es jedoch nicht. Auch ist die Summe, die der Bund insgesamt zur Verfügung stellt, begrenzt. Zurzeit beträgt sie eine Million Euro pro Haushaltsjahr.

Zur näheren Ausgestaltung der Voraussetzungen hat der Bund eine entsprechende **Förderrichtlinie** erlassen (im Internet abrufbar unter: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/richtlinie-partizipationsfoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=2>). Über eingehende Förderanträge berät ein Beirat aus Vertretern von Behindertenorganisationen, der hierzu dann entsprechende Förderempfehlungen abgibt. Die letztliche Entscheidung über eine Förderung trifft jedoch das BMAS.

Zu den Fördervoraussetzungen im Einzelnen:

§ 19 BGB verlangt, dass die beantragende Organisation die **Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 – 5 BGG** erfüllt. Das heißt, dass sie ein Verbandsklagerecht besitzen oder zumindest die entsprechenden Voraussetzungen hierfür mitbringen muss. Es ist nicht erforderlich, dass tatsächlich die Anerkennung einer Verbandsklagefähigkeit nach § 15 Abs. 3 BGG gegeben ist.

Die Organisation muss

* nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderten auf Bundesebene fördern
* nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen sein, die Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten
* seit mindestens drei Jahre bestehen und im o.g. Sinne tätig gewesen sein
* die Gewähren für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten
* als gemeinnützig anerkannt sein.

Bei der antragsberechtigten Organisation kann es sich um eine juristische Person des privaten oder auch des öffentlichen Rechts handeln. Notwendig ist aber, dass die Mitglieder überwiegend Menschen mit Behinderung sind und diese den Verband leiten („Selbstvertretungsorganisationen“), dass das Hauptziel der Organisation die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen ist oder dass es sich um Organisationen der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen handelt.

**Gefördert werden** können **Maßnahmen** bzw. Projekte,

* mittels derer ehren- und hauptamtlichen Kräften von Organisationen Kompetenzen und praktische Erfahrungen für die Interessenvertretung auf Bundesebene vermittelt werden
* durch die die Jugendarbeit und die Potenzialentwicklung von Nachwuchskräften für die künftige Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Organisationen unterstützt wird
* die der Weiterentwicklung und Strukturverbesserung der Organisationen dienen (etwa Aufbau und Pflege von Netzwerken, Fortbildungen) einschließlich der Verbesserungen der technischen Infrastruktur
* die auf den Ausgleich eines behinderungsspezifischen Mehrbedarfs (z.B. der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern) oder auf den Einsatz technische Hilfsmittel, die im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben für die Organisation erforderlich sind (sofern nicht bereits ein Anspruch nach anderer Rechtsgrundlage besteht), gerichtet sind
* die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene ermöglichen oder verbessern.

Außerdem können Leistungen für Assistenz in Form eines Zuschusses von bis zu 6.000 Euro in Bezug auf die in der Organisation getätigte ehrenamtliche Tätigkeit beantragt werden (sofern nicht ein Anspruch nach einer anderen Rechtsgrundlage besteht). Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass darüber hinausgehende Unterstützungen – etwa Kommunikationshilfen -, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, zusätzlich als Sachausgaben beantragt werden.

Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als **Eigenanteil** aufgebracht werden, d.h. die maximale Zuschusshöhe nach Maßgabe der Partizipationsrichtlinie beträgt 95 %. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen, rückwirkende Mittelabrufe im Rahmen eines bewilligten Projekts sind hingegen möglich.

**Verfahrensablauf:**

Der Antrag auf Erhalt einer Zuwendung ist in Schriftform zu stellen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dem Antrag ist dabei eine Projektplanung für den Bewilligungszeitraum nebst Finanzierungsplan, Vereinssatzung sowie Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer vorzulegen.

Es sollten insbesondere Angaben enthalten sein zu folgenden Punkten:

* Ziel und Inhalt der Maßnahme (zusammengefasst)
* Antragsteller (Verband) und seiner Arbeit in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der bundesweiten Vertretung von Menschen mit Behinderungen, seine Mitgliederstruktur und Zusammensetzung seines Vorstandes
* Arbeitsteilung bzw. Aufgabenverteilung und eine etwaige Zusammenarbeit mit Dritten
* einzelne Arbeitspakete / -schritte der Maßnahme; ggf. angestrebte Zwischenergebnisse bei lang andauernden Maßnahmen
* mögliche Risiken und Hindernisse einschließlich angedachter Maßnahmen, um diese Risiken zu vermeiden oder zu minimieren
* Erfolgsaussichten im Hinblick auf stärkere Beteiligung an politischen Gestaltungsprozessen auf Bundesebene
* Nachhaltigkeit bzw. positive Auswirkung der Maßnahme in der Zukunft
* Finanzierungsplan (nur Positionen anzusetzen, die ausschließlich für die betreffende Maßnahme und auch nur innerhalb der vorgegebenen Laufzeit anfallen), dabei ist anzugeben bzw. zu beachten:
* Personalbedarf (zuwendungsfähig ist nur *zusätzliches* Personal!) – Angaben zu jeder beantragten Personalstelle erforderlich, u.a. zur Qualifikation, zur Vergütungsgruppe bzw. Stundensatz (Achtung: Obergrenzen!), zur Dauer der Beschäftigung in der Maßnahme und zur konkreten Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme
* Sachausgaben (Auflistung der benötigten Sachausgaben mit jeweils beantragter Summe); Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und ist daher nicht aufzuführen; bei der Anschaffung technischer Geräte sollte die Notwendigkeit begründet werden
* bei maßnahmenbezogenen geplanten Reisen sind die Bestimmungen der Bundesreisekostengesetzes (BRKG) anzuwenden
* wird die Vergabe von Aufträgen an andere Institutionen notwendig, sind genaue Angaben zum konkreten Inhalt des Auftrages (bzw. zur Aufgabe, die in Auftrag gegeben werden soll) sowie zu den damit verbunden Kosten erforderlich. Auch sollte dargestellt werden, warum diese Aufgaben nicht selbst durchgeführt werden können.

Die jeweiligen Ausgabenansätze sollten, wie üblich, am Ende des Antrags in einer Tabelle (unterteilt in die genannten Bereiche, mit Angabe des jeweiligen Postens und den jeweiligen Zwischen- sowie Endsummen) zusammengefasst werden.

Die beauftragte Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Förderfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme, holt eine Stellungnahme beim BMAS ein und leitet den Antrag, soweit als förderfähig beurteilt, an den Beirat weiter. Dieser gibt zum Antrag eine Förderempfehlung ab, bevor dann dass BMAS unter Einbeziehung des Votums des Beirates abschließend entscheidet. Da der Beirat jeweils im April und im Oktober tagt, liegen die Abgabetermine für Förderanträge entsprechend im Februar und im August, jeweils sechs Wochen vor der Beiratssitzung.

Abschließend noch folgender wichtiger Hinweis: Eine Förderung bereits laufender bzw. angefangener Projekte ist nicht zulässig. Insoweit stellen auch schon der Abschluss eines Arbeitsvertrages, die Anmietung von Büroräumen oder der Abschluss eines Vorvertrages regelmäßig einen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.